

Euro nach Saudi-Arabien ausgeführt; diese Ausfuhren betrafen die Positionen 7, 29, 30, 34 sowie 50 der Kriegswaffenliste.

56. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Warum hat die Bundesregierung angesichts des saudischen Einmarschs in Bahrain und der aktuellen Unruhen im Land selbst keinen Exportstopp von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien verhängt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. April 2011**

Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Bahrain und der Region – auch vor dem Hintergrund der Entsendung von Truppen aus Staaten der Golfregion, darunter Saudi-Arabien, nach Bahrain auf Bitten der bahrainischen Regierung – sehr genau.

Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung jeweils im Einzelfall und im Lichte der aktuellen Situation. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land unter anderem die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU).

57. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Waffenexporte nach Saudi-Arabien in Bezug auf das Prinzip der Politischen Grundsätze der Bundesregierung, demzufolge der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungsland bei den Entscheidungen über Exporte von Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen wird, vor dem Hintergrund der Feststellung der letzten Menschenrechtsberichte der Bundesregierung, dass Frauen in Saudi-Arabien bislang wesentliche Menschenrechte vorenthalten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. April 2011**

Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln

für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

Nach diesem Gemeinsamen Standpunkt der EU verweigern Mitgliedstaaten eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten. Die Mitgliedstaaten lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen in Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

In den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 ist bestimmt, dass Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wenn ein hinreichender Verdacht des Missbrauchs zur internen Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen besteht.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen mit Saudi-Arabien für die Einhaltung von demokratischen Werten und Menschenrechten ein. Die Bundesregierung und die EU thematisieren Menschenrechtsfragen in Saudi-Arabien regelmäßig gegenüber der saudischen Regierung. Im März 2009 hat die EU mit Saudi-Arabien den Menschenrechtsdialog aufgenommen.

58. Abgeordneter
Klaus Barthel
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Monopolkommission im Achtzehnten Hauptgutachten 2008/2009 ihren gesetzlichen Auftrag nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt hat, der sie zu einer gesamtwirtschaftlichen Konzentrationsberichterstattung verpflichtet, in der sie u. a. „die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt“, wenn die Monopolkommission diese mit keinem Wort erwähnt, darstellt oder beurteilt?
59. Abgeordneter
Klaus Barthel
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Monopolkommission ihren gesetzlichen Auftrag nach § 44 Absatz 1 Satz 1 GWB im Achtzehnten Hauptgutachten 2008/2009 erfüllt hat, wenn sie als Grundlage ihrer Berichtspflicht das Statistische Bundesamt beauftragt, einen umfangreichen und kostspieligen Tabeleinteil zur Konzentration in der Wirtschaft zu erstellen, aber ausdrücklich darauf „verzichtet“ (Tz. 120), die Ergebnisse auszuwerten und zu kommentieren?